

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 16 3. Sept. 2008

## Schwerpunkte

**Dr. Konrad Hummler**  
„Basel II bereits obsolet?  
Ein Jahr Kreditmarktkrise –  
wo stehen wir?“ S. 230

**BFH: UStG / RL 77/388/EWG / EEG**  
Unternehmereigenschaft des  
Betreibers einer Photovoltaikanlage,  
kein Vorsteuerabzug aus der  
Anschaffung der Anlage bei nicht  
zeitnaher Zuordnung zum  
Unternehmensvermögen S. R-759

**BFH: AO / EStG / StGB / StPO**  
Weiterleitung von erlangten  
Erkenntnissen durch die Finanz-  
behörde an die Strafverfolgungs-  
behörde ohne eigene strafrechtliche  
Prüfung – Rechtswidrige Zuwendung  
von Vorteilen – „Verdacht“ i.S.  
des § 4 Abs. 5 Nr. 10 Satz 3  
EStG – Recht auf informatio-  
nelle Selbstbestimmung  
und Grundsatz der  
Verhältnismäßigkeit S. R-783

## ZSteu-Beiträge

**Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock**  
Datenzugriff der Finanzverwaltung  
seit 2002: Zwischenbilanz  
Anmerkungen zu bisherig rechts-  
kräftigen Entscheidungen der  
Finanzgerichtsbarkeit – Teil 3 S. 239

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

**Oberste Finanzbehörden der Länder: GrEStG**  
Teilweise vorläufige Festsetzung der Grunderwerb-  
steuer nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO S. 250

## ZSteu-Rechtsprechung

**BFH: EStG**  
Wesentlichkeit einer Beteiligung i.S. von § 17  
Abs. 2 Satz 4 Buchst. b, Abs. 4 EStG i.d.F. des  
StEntlG 1999/2000/2002 – Veranlagungszeitraum-  
bezogene Betrachtungsweise S. R-767

**BFH: EStG / UmwStG**  
Ursprünglich einbringungsgeborene GmbH-Anteile  
in der Veräußerungsgewinnbesteuerung – Keine  
verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die  
Versteuerung nach § 17 EStG S. R-771

**BFH: AO / EStG / GewStG**  
Gewerblicher Grundstückshandel infolge der kurz-  
fristigen Veräußerung von mehr als drei Anteilen  
an gewerblich geprägten Objektgesellschaften  
S. R-776

**BFH: Nicht veröffentlichte  
Entscheidungen (NV)** S. R-785  
**BFH (NV):** Kurzfristige Anforderung von  
Originalrechnungen keine Verletzung des recht-  
lichen Gehörs, allenfalls des Grundsatzes eines  
fairen Verfahrens S. R-788

**BFH (NV):** Steuerberatungsrecht: Widerruf der  
Bestellung als Steuerberater wegen  
Vermögensverfalls S. R-793

Reschke-Verlag  
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim  
Tel: 06221/758240  
Fax: 06224/926472  
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de  
und redaktion@zsteu.de  
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS<sup>t</sup>R, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS<sup>t</sup>R, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerksenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS<sup>t</sup>R, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

## ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen

### ZSteu-Beiträge

Dr. Konrad Hummler, Wegelin & Co. Privatbankiers, St. Gallen/Schweiz

**„Basel II“ bereits obsolet?**

**Ein Jahr Kreditmarktkrise – wo stehen wir?**

S. 229

RA/StB/WP Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerksenbrock

**Datenzugriff der Finanzverwaltung seit 2002: Zwischenbilanz**

**Anmerkungen zu bisherig rechtskräftigen Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit**

**Teil D: Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 20.01.2005, 4-K-2167/04, rkr.**

**Teil E: Beschluss des Thüringer FG vom 20.04.2005, Az. III-46/05, rkr.**

S. 239

### ZSteu-Verwaltungsanweisungen

#### Bundesministerium der Finanzen

13.08.2008

IV C 6 - S 2141/07/10004

Bilanzänderung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG; Urteile des BFH vom 31.5.2007, IV R 54/05 (ZSteu 2007, R-776) und vom 23.1.2008, I R 40/07 (ZSteu 2008, R-519)

S. 249

13.08.2008

IV C 3 - S 2257-c/07/10012

Rentenbezugsmitteilungsverfahren (§ 22a Abs. 1 EStG); Bestimmung von Inhalt und Aufbau des für die Durchführung des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens zu übermittelnden Datensatzes

S. 249

13.08.2008

IV C 3 - S 2257-c/07/10012

Maschinelles Anfrageverfahren zur Identifikationsnummer (§ 22a Abs. 2, § 52 Abs. 38a Satz 2 bis 4 EStG)

S. 249

29. August 2008

IV B 9 - S 7244/07/10001

Umsatzsteuer; Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderungen, § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG; Konsequenzen aus den Regelungen im Jahressteuergesetz 2008

S. 249

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Oberste Finanzbehörden der Länder

23.07.2008 Grunderwerbsteuer; Teilweise vorläufige Festsetzung der Grunderwerbsteuer nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) **S. 250**

### Oberfinanzdirektion Koblenz

19.08.2008 Steuerliche Anerkennung von Basis- / Rüruprenten der Clerical Medical Investment  
ST 3\_2008K111 Group Ltd. (CMI) mit Garantieoption **S. 250**  
(S 2221 A - St 32 3)

## ZSteu-Nachrichten

### Bundesverwaltungsgericht

20.08.2008 Nichtanrechnung von Verlustvorträgen bei Bemessung der Kirchensteuer  
Zum Urteil vom 20. August 2008 – 9 C 9/07 **S. 251**

### Bundesgerichtshof

29.08.2008 Verurteilung wegen Untreue im Fall Siemens bestätigt  
Zum BGH-Urteil vom 29. August 2008 – 2 StR 587/07 **S. 252**

### Bundesfinanzhof

27.08.2008 Zum Informationsaustausch zwischen Finanzamt und Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf  
Schmiergeldzahlungen  
Zum BFH-Beschluss vom 14.07.08 – VII B 92/08 (**ZSteu 2008, R-783, in diesem Heft**)  
Mit einer Anmerkung von **Jonas** **S. 253**

### Landesverwaltung Liechtenstein

15.08.2008 Erbprinz Alois von Liechtenstein: „Es ist die Zeit gekommen, unser System der Rechts- und  
Amtshilfe im Bereich der Steuern auf eine neue Grundlage zu stellen.“ **S. 254**

25.08.2008 Publikation des neuen Stiftungsrechts **S. 254**

### ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwältin Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

### ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

## ZSteu-Beiträge




Dr. Konrad Hummler, Wegelin & Co. Privatbankiers, St. Gallen/Schweiz

### „Basel II“ bereits obsolet?\*

Vor etwas über einem Jahr erschütterten die ersten Nachrichten einer sich abzeichnenden Kreditmarktkrise die Finanzmärkte weltweit. Unter dem Titel „Ein Jahr Kreditmarktkrise – wo stehen wir?“ nimmt der neue Anlagekommentar von Wegelin & Co. Privatbankiers eine Bestandesaufnahme vor und zieht entsprechende Schlüsse.

Obwohl der Autor des Kommentars, Dr. Konrad Hummler, Anfang Juli 2007 zu den frühen Warnern vor dem sich aufbauenden Unheil gehörte, muss er heute feststellen, dass sich die Krise als schlimmer und hartnäckiger herausstellt, als anfangs befürchtet. Gemäss den Schätzungen von Wegelin beläuft sich der Schaden auf 1.000 bis 1.500 Mrd. US Dollar, entsprechend der Summe, die ab 2003 übermässig in Richtung „Subprime-“ und „Alternative-A-“ Hypotheken in den USA floss und heute als „unwiederbringlich verbrannt“ gelten muss. Das liegt in etwa im Bereich der Schätzungen des IMF, aber immer noch deutlich unterhalb derer von anerkannten Ökonomen wie R. Shiller und N. Roubini. Stellt man diesen Zahlen den aktuellen Stand an Abschreibungen von weltweit 503 Mrd. und die erfolgten Kapitalerhöhungen von 352 Mrd. US Dollar gegenüber, so wird deutlich, wie ernst die Lage noch immer ist. Dies gilt um so mehr, als dass bislang vor allem Banken betroffen waren und die Liquidität für weitere Rettungsmassnahmen noch deutlich schwieriger zu beschaffen sein wird – auch angesichts der inzwischen äusserst engen Handlungsspielräume der Zentralbanken. Heute kann

niemand mehr auf die implizite Staatsgarantie vertrauen: Es gilt eher „too big to rescue“ als „too big to fail“. Unter all diesen Vorzeichen ist vorerst an ein Ende der Kreditmarktkrise nicht zu denken – der Anleger ist weiterhin gut beraten, Vorsicht walten zu lassen.

Die ersten Lehren aus der Krise können allerdings bereits gezogen werden. So zeigt ein Blick auf die Finanzkrisen der letzten 25 Jahre, dass Extremereignisse um ein Vielfaches häufiger vorkommen, als das in den allgegenwärtigen statistischen Modellen angenommen wird. Auf solchen Modellen bauen auch zentrale Regelwerke wie etwa das kürzlich eingeführte „Basel II“ auf, das den Banken für „liquide“ Positionen in der Bilanz nominelle Reduktionen auf den erforderlichen Eigenmitteln erlaubt. Wenn es aber so etwas wie Liquiditätsübertreibungen gibt, die in unregelmässigen Abständen schockartig zu Ende gehen, dann sind die Vorschriften in bezug auf die erforderlichen Eigenmittel für Banken grundsätzlich zu hinterfragen. Der Autor geht sogar noch weiter: Es gibt Indizien dafür, dass die Aktienmärkte nicht nur in den letzten 12 Monaten Banken mit im Branchenvergleich relativ höheren Eigenmitteln mit einer besseren Performance belohnen. Eine vorsichtiger Vorgehensweise des Managements würde damit belohnt und das Geschäfts- und Entschädigungsmodell vieler Banken revisionsbedürftig. Es ginge plötzlich nicht mehr um den maximalen „Return an Equity“, sondern um eine angemessene Eigenkapitalquote. 

\* Anmerkung der Redaktion:  
Der Anlagekommentar von Wegelin & Co. Privatbankiers wird mit freundlicher Genehmigung nachfolgend in diesem Heft abgedruckt.

Dr. Konrad Hummler, Wegelin & Co. Privatbankiers, St. Gallen/Schweiz

## „Basel II“ bereits obsolet?

### Ein Jahr Kreditmarktkrise – wo stehen wir?

#### 1. Weshalb es Eigenmittel braucht

In jener Zeit, da die Eidgenossenschaft noch wohligh eingebettet war in das bipolare Spannungsverhältnis des Kalten Krieges, ermahnte die schweizerische Regierung ihre Mitbürger regelmässig und eindringlich, einen Notvorrat an Lebensmitteln anzulegen. „Kluger Rat – Notvorrat!“ hiess der Slogan. Zweierlei frappt aus geschichtlicher Distanz: Erstens, dass man so einprägsam texten konnte, damals, als es die Unzahl von Kommunikationsbeauftragten in der Verwaltung und die vielen nachgeschalteten, im Solde des Staates stehenden PR-Agenturen noch nicht gab. Zweitens und wichtiger aber: Mit welcher unverblümter Ehrlichkeit die Landesregierung von damals zu möglichen Unzulänglichkeiten der staatlichen Vorsorge stand. Denn wer einen Notvorrat auf privater Ebene propagiert, gibt auch zu, dass die öffentliche Versorgung in Engpässe geraten, ja zusammenbrechen könnte.

Tempi passati. Heute wird auch dann noch „Normalität“ deklariert, wenn Krisen längstens sichtbar, alle denkbaren Verankerungen gelöst sind, das Schiff am Schlingern ist und niemand mehr weiss, was oben oder unten ist. In der heutigen Denkweise des euphemistischen Machbarkeitswahns darf es die Krise als solche eigentlich gar nicht geben, und wenn sie dennoch eintritt, dann muss sie „völlig unvorhersehbar“ gewesen sein, und selbstverständlich darf zu keinem Zeitpunkt der Eindruck entstehen, sie könnte gar aus dem Ruder laufen, in einen Zustand der Nichtbeherrschbarkeit ableiten. Die Eigenpropagandamentalität von heute verbietet eine Sichtweise, dass Krisen in der Natur der Sache liegen; „zero accident“ ist nicht nur die verquere Vision unseres Verkehrsministers für den Strassenverkehr, sondern die allgemeine Erwartungshaltung gegenüber der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Institutionen und ihrer Exponenten überhaupt.

Die Realität ist natürlich eine völlig andere. Wohin der Blick auch schweift – nebst vielem Anderem, auch durchaus Erfreulichem – sind im

wesentlichen Krisenherde, Eruptionen, eiternde Geschwüre, nichtweggeräumte Trümmer zu sehen. Es kann keine Rede davon sein, dass irgendjemand oder irgendeine Institution etwas „im Griff hat“. Die meisten Zustände sind fragil, das Eis ist enorm brüchig, die Leistungsfähigkeit von Systemen und jenen, die diese anwenden sollen, begrenzt. Die Welt ist komplex, unser Wissen dagegen höchst bruchstückhaft. Technokratisch erzeugte Beherrschbarkeit ist eine mit Blick auf die Realität lächerliche Vorstellung.

Das gilt auch und insbesondere fürs Finanzsystem. Nur ganz wenige sahen die tiefe Krise, mit welcher sich Banken und Finanzmärkte seit einem guten Jahr herumquälen, vorher. Ja, schlimmer noch, die grosse Allgemeinheit begann, die Unfallfreiheit während der letzten fünf Jahre als Normalzustand zu erachten. In einem gedanklichen System, das keine Unfälle im Sinne tiefer Krisen einschliesse, wäre die Existenz von „Notvorräten“, das heisst von residual vorhandener Zehrung, selbstverständlich nicht notwendig. Die zum Teil drastische Verringerung der Eigenmittelquote grosser Banken im Vorfeld zur Kreditmarktkrise war mit Sicherheit Ausfluss einer solchen irrigen Vorstellung von „Normalität“. Warnungen, die als selbstverständlich angesehenen Verhältnisse liessen sich nicht ad infinitum extrapolieren, wurden in den Wind geschlagen.

Genau darum geht es, wenn nun, im Verlaufe der real existierenden Krise, über die Notwendigkeit von genügend Eigenmitteln bei Banken debattiert wird. Die – nicht nur idealistische, sondern durchaus auch von Eigennutz getragene – Vorstellung der völligen Beherrschbarkeit des Finanzsystems steht einer realistischeren Einschätzung gegenüber, dass die Systemteilnehmer nicht erwarten können und dürfen, alles werde zu jedem Zeitpunkt (von wem denn eigentlich?) „im Griff“ sein, und dass es folglich richtig sei, auf Ebene der individuellen Systemteilnehmer über genügend Eigenmittel zu verfügen. Wie immer dann die gewiss diskutablen regulatorischen Details ausformuliert werden – wer sich im Grundsatz gegen genügend „Notvorrat“ stemmt, steht mentalitätsmässig auf derselben Ebene mit all denjenigen, die von den hoffungslos überforderten öffentlichen Institutionen Vorsorge für alles und jedes, selbst für pri-

RA/StB/WP Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, Hamburg\*

## Datenzugriff der Finanzverwaltung seit 2002: Zwischenbilanz

### Anmerkungen zu bisherig rechtskräftigen Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit\*\*

Teil D: Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 20.01.2005, 4-K-2167/04, rkr.

Teil E: Beschluss des Thüringer FG vom 20.04.2005, Az. III-46/05, rkr.

#### D. Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 20.01.2005, 4-K-2167/04, rkr., EFG 2005, 667 ff.

Zu der Frage, ob und ggf. mit welchem Umfang der Prüfer im Rahmen einer Außenprüfung die Überlassung eines Datenträgers mit einer Kopie der in der EDV-Buchhaltung einer Bank gespeicherten Sachkonten des Jahres 2002 verlangen kann.<sup>8</sup>

##### Leitsatz:

Die Anforderung der Überlassung eines Datenträgers mit den Sachkonten des Jahres 2002 im Rahmen einer Betriebsprüfung bei einer Bank entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 147 Abs. 6 AO; ein Ermessensfehlergebrauch bei der Auswahl der Methode des Datenzugriffs ist nicht zu erkennen. Es ist Sache der Bank, ihre Datenbestände so zu organisieren, dass bei der Herausgabe des Datenträgers keine durch § 30a AO geschützten Daten offenbart werden.

##### Tatbestand

Streitig ist, ob und ggf. mit welchem Umfang der Beklagte im Rahmen einer Außenprüfung die Überlassung eines Datenträgers mit einer Kopie der in der EDV-Buchhaltung der Klägerin gespeicherten Sachkonten des Jahres 2002 verlangen kann.

Ende 2002 fusionierte die frühere Raiffeisenbank X e. G. mit der Raiffeisenbank Y e. G., der

Klägerin. Mit Schreiben vom 13. November 2003 an die Klägerin wurde durch das Finanzamt X eine Außenprüfung bei der Raiffeisenbank X für die Jahre 1998 bis 2002 angeordnet, die Prüfung sollte Mitte Dezember 2003 beginnen. Ebenfalls am 13. November 2003 wies die



Dr. jur. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock

Außenprüfungsstelle des Beklagten die Klägerin darauf hin, dass sie beabsichtige, gem. §§ 146 Abs. 5, 147 Abgabenordnung (AO) auf die elektronisch geführten Buchhaltungsunterlagen zuzugreifen. Zur Vorbereitung dieses beabsichtigten Zugriffs übersandte der Beklagte einen Fragebogen zum EDV-System der Klägerin (Bl. 14 der Außenprüfungs-Akte (AP-Akte)). Auf diesem Fragebogen erklärte die Klägerin (Bl. 15 AP-Akte), dass für die Finanzbuchführung EDV-Unterstützung eingesetzt worden sei. Hierzu sei von 1998 bis 2002 die Software „NBS Bankensysteme“ der F. AG verwandt worden. Bei der Frage, welche unternehmensbezogenen Anpassungen die Programme erlaubten, wurden die Felder „Kostenrechnungen“ und „Verprobungsrechnungen“ nicht angekreuzt. Die Daten für die Jahre 1999 bis 2002 würden im derzeitigen EDV-System vorgehalten, die Daten für die Jahre 1998 bis 1999 seien archiviert, könnten aber jederzeit aus dem Archivierungssystem in das aktive EDV-System zurückgespielt werden. Für die Wartung und Pflege der Pro-

Am 15. Dezember 2003 wurden Einzelheiten des geplanten Datenzugriffs zwischen dem Prüfer und der von der Klägerin benannten Auskunftsperson, dem Prokuristen W, besprochen. Ausweislich eines Vermerks des Betriebsprüfers über dieses Gespräch (Bl. 19 AP-Akte) wurden dabei die Sachkonten, nicht aber die Personenkonten angefordert. Vermerkt ist ferner, dass die Daten für den laufenden Monat sowie 12 Monate zurück online vorhanden seien. Für das Jahr 2002 sollten die Daten auf CD zur Verfügung gestellt werden. Getrennt hiervon sollten Listen bezüglich Rückstellungsbildungen beim Wachstumssparen angefordert werden. Am 17. Dezember 2003 teilte Herr W dem Prüfer telefonisch mit, dass nach Auffassung des jetzigen Bevollmächtigten der Klägerin der direkten Einsicht in die Datenbestände zugestimmt würde; die Zurverfügungstellung der Daten auf Datenträger werde jedoch als unverhältnismäßig angesehen.

Nach Beginn der Außenprüfung wurden zunächst zwei Prüffelder behandelt (Bl. 45 AP-Akte). Am 27. Mai 2004 fand eine Besprechung zwischen Vertretern der Klägerin und des Beklagten statt (Bl. 32 AP-Akte), die sich mit dem Thema des geforderten Datenzugriffs auseinandersetzten. Auch hier vertrat der jetzige Bevollmächtigte der Klägerin die Auffassung, dass eine Überlassung der Daten auf Datenträger u.a. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht gefordert werden könne.

Mit Verfügung vom 2. Juni 2004 (Bl. 36 AP-Akte) forderte der Beklagte, gestützt auf § 147 Abs. 6 AO, die Vorlage der Sachkonten für das Jahr 2002 sowie der Daten aus der maschinellen Ermittlung der Rückstellungen für Wachstumssparen zum 31. Dezember 2002 auf einem maschinenlesbaren Datenträger. Die Verfügung war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, in der auf die Möglichkeit eines Einspruchs hingewiesen wurde. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass die Anforderung der Daten

\* Der Autor ist in der Hamburger Steuerabteilung Partner der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft und zugleich Lehrbeauftragter der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald

\*\* Teil A erschienen in ZSteu Heft 11/2008, S. 185-190 Teil B und C erschienen in ZSteu Heft 13/2008, S. 184-189

8 Klägerin war eine Genossenschaftsbank; Im nachstehenden Teil D sind die Begriffe „Klägerin“ und

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

---


### Bundesministerium der Finanzen

**Bilanzänderung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG; Urteile des BFH vom 31.5.2007, IV R 54/05 (ZSteu 2007, R-776) und vom 23.1.2008, I R 40/07 (ZSteu 2008, R-519)**

**BMF, Schreiben vom 13. August 2008  
IV C 6 - S 2141/07/10004**

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Unter Verweis auf das Urteil des BFH vom 31.5.2007 (ZSteu 2007, R-776, BStBl 2008 II S. ...) sind die Regelungen im BMF-Schreiben vom 18.5.2000 (BStBl 2000 I S. 587), nach denen eine Bilanzberichtigung sich nur auf den unrichtigen Ansatz von Wirtschaftsgütern (aktive und passive Wirtschaftsgüter einschließlich Rückstellungen) sowie Rechnungsabgrenzungsposten dem Grunde und der Höhe nach bezieht und eine Änderung des steuerlichen Gewinns ohne Auswirkungen auf diese Ansätze keine Bilanzberichtigung ist, nicht weiter anzuwenden.

Änderungen des Gewinns aufgrund der Berücksichtigung außerbilanzieller Hinzu- oder Abrechnungen berühren keinen Bilanzansatz; eine Bilanzänderung i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG ist insoweit nicht zulässig (ZSteu 2008, R-519, BFH vom 23.1.2008, BStBl 2008 II S. ...). 

---


### Bundesministerium der Finanzen

**Rentenbezugsmitteilungsverfahren (§ 22a Abs. 1 EStG); Bestimmung von Inhalt und Aufbau des für die Durchführung des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens zu übermittelnden Datensatzes**

**BMF, Schreiben vom 13. August 2008  
IV C 3 - S 2257-c/07/10012**

Nach § 22a Abs. 1 Satz 2 EStG haben die Mitteilungspflichtigen die Rentenbezugsmitteilung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz

die Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle zu übermittelnden Datensatzes. Der amtlich vorgeschriebene Datensatz und die Datensatzbeschreibung werden auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern <http://www.bzst.de> unter der Rubrik Rentenbezugsmitteilungsverfahren veröffentlicht.

Die für die Datenübermittlung erforderliche Schnittstelle und die dazugehörige Dokumentation nach § 22a Abs. 1 EStG werden in einem geschützten Bereich des Internets der zentralen Stelle unter <http://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de> zur Verfügung gestellt. 

---

### Bundesministerium der Finanzen


**Maschinelles Anfrageverfahren zur Identifikationsnummer (§ 22a Abs. 2, § 52 Abs. 38a Satz 2 bis 4 EStG)**

**BMF, Schreiben vom 13. August 2008  
IV C 3 - S 2257-c/07/10012**

Nach § 22a Abs. 2 Satz 8 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 EStG haben die Mitteilungspflichtigen die Anfrage der Identifikationsnummer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung vorzunehmen. Die Anfrage des Mitteilungspflichtigen und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind über die zentrale Stelle zu übermitteln (§ 22a Abs. 2 Satz 4 EStG). Dies gilt auch für Anfragen nach § 52 Abs. 38a Satz 2 bis 4 in Verbindung mit § 22a Abs. 2 EStG.

Für das maschinelle Anfrageverfahren zur Identifikationsnummer (§ 22a Abs. 2, § 52 Abs. 38a Satz 2 bis 4 EStG) bestimme ich den Inhalt und den Aufbau der für die Durchführung des Datenaustauschs zwischen den Mitteilungspflichtigen und dem Bundeszentralamte für Steuern über die zentrale Stelle zu übermittelnden Datensätze. Die amtlich vorgeschriebenen Datensätze und die Datensatzbeschreibung werden auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern <http://www.bzst.de> unter der Rubrik Rentenbezugsmitteilungsverfahren veröffentlicht.

Schnittstelle und die dazugehörige Dokumentation werden im geschützten Bereich des Internets der zentralen Stelle unter <http://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de> zur Verfügung gestellt.

Das Verfahren wird ab 1. Oktober 2008 zur Nutzung angeboten. 

---

### Bundesministerium der Finanzen

**Umsatzsteuer; Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderungen, § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG; Konsequenzen aus den Regelungen im Jahressteuergesetz 2008**

**BMF, Schreiben vom 29. August 2008  
IV B 9 - S 7244/07/10001**

Durch Artikel 8 Nr. 4a und Nr. 9 des Jahressteuergesetzes 2008 wurden § 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. a und § 28 Abs. 4 UStG geändert. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt dazu Folgendes:

#### I. Übergangsregelung bei Personenbeförderungen mit Schiffen

(1) Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. a UStG in der Fassung des § 28 Abs. 4 UStG unterliegen die Personenbeförderungen mit Schiffen dem ermäßigten Steuersatz. Folgende dieser Beförderungen sind insgesamt steuerbar:

1. Beförderungen, die sich ausschließlich auf das Inland erstrecken,

2. Beförderungen, die ausschließlich in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten ausgeführt werden, wenn diese Beförderungen wie Umsätze im Inland zu behandeln sind (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UStG), und

3. grenzüberschreitende Beförderungen, bei denen die ausländischen Streckenanteile als inländische Beförderungsstrecken anzusehen sind (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStDV).

(2) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen

# Bundesgerichtshof

## Verurteilung wegen Untreue im Fall Siemens bestätigt

Pressemitteilung vom 29.08.2008 zum BGH-Urteil vom 29. August 2008 – 2 StR 587/07

1. Das Landgericht Darmstadt hat den Angeklagten K. wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Untreue, und wegen eines weiteren Falles der Untreue zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und den Angeklagten V. wegen zweier Fälle der Beihilfe zur Bestechung im geschäftlichen Verkehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt; die Vollstreckung beider Freiheitsstrafen hat es zur Bewährung ausgesetzt. Zugleich hat das Landgericht gegen die Siemens AG den Verfall von Wertersatz in Höhe von 38 Mio. € angeordnet.

Die beiden Angeklagten waren im Tatzeitraum als kaufmännischer Leiter bzw. als externer Berater für eine im Kraftwerksbau tätige Unternehmenssparte der Siemens AG beschäftigt. Nach den Feststellungen des Landgerichts bestachen sie im Jahr 2000 zwei leitende Angestellte des italienischen Energiekonzerns Enel mit Zahlungen in Millionenhöhe, um die Vergabe zweier Aufträge mit einem Volumen von 132,5 Mio. € und 205,6 Mio. € an Siemens zu erreichen. Zur Durchführung und Verschleierung der Zahlungen bedienten sie sich dabei in einem Fall eines liechtensteinischen Kontengeflechts auf die Namen verschiedener „Briefkasten“-Firmen, das in dem Geschäftsbereich der Kraftwerkssparte als etabliertes System zur Bestreitung von „nützlichen Aufwendungen“ zur Erlangung von Aufträgen eingerichtet war. Im anderen Fall verwendete der Angeklagte K. eine schwarze Kasse der früheren, Jahre zuvor von Siemens übernommenen KWU AG, deren Existenz außer den beiden Angeklagten selbst niemandem im Unternehmen mehr bekannt war.

Die Siemens AG erwirtschaftete aus den beiden Aufträgen insgesamt einen Gewinn in Höhe von 103,8 Mio. € vor Steuern. Auf der Grundlage dieses Betrages hat das Landgericht, unter Abzug von Aufwendungen, die die Siemens AG im Zuge einer vergleichswiseigen Einigung mit dem Enel-Konzern zum Ausgleich des bei diesem entstandenen Schadens getätigt hatte, den Verfallsbetrag bemessen.

Gegen dieses Urteil haben sich beide Angeklagten, die Staatsanwaltschaft und die Nebenbeteiligte Siemens AG mit ihren Revisionen gewendet. Die Angeklagten erstrebten aus Rechtsgründen ihren Freispruch, die Staatsanwaltschaft eine zusätzliche Verurteilung wegen „internationaler“ Amtsträgerbestechung und die Verhängung höherer Strafen, die Nebenbeteiligte die Aufhebung des Verfalls.

2. Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Verurteilung des Angeklagten K. wegen Untreue zum Nachteil der Siemens AG in zwei Fällen bestätigt. Indem der Angeklagte Gelder der Siemens AG dieser vorenthielt und in verdeckten Kassen führte, entzog er das Vermögen seiner Arbeitgeberin. Er handelte dabei gegen ausdrückliche Compliance-Vorschriften des Unternehmens und unter Verstoß gegen seine arbeitsrechtlichen Pflichten. Auf die Absicht, die Mittel zu einem späteren Zeitpunkt nach eigenem Gutdünken wieder zu Gunsten des Unternehmens zu verwenden, kam es für die Frage einer tatbestandsmäßigen Pflichtverletzung nicht an.

Bereits durch die pflichtwidrige Vorenthaltung der Geldmittel und ihre Verwaltung in einem verdeckten Kontensystem unter Verstoß gegen Buchführungs- und Bilanzierungsrecht fügte der Angeklagte seiner Arbeitgeberin einen Vermögensnachteil zu. Die Tat war bereits mit dem Verschweigen der Existenz der schwarzen Kasse vollendet. Auf den Gewinn, den die Siemens AG aus dem späteren Einsatz der Mittel als Schmiergelder erwirtschaftete, kam es daher für den Schuldspruch wegen Untreue nicht mehr an.

Die Verurteilungen beider Angeklagter wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 Abs. 2 StGB hat der Bundesgerichtshof aufgehoben. Bestechungshandlungen im ausländischen Wettbewerb sind erst seit einer Änderung des § 299 StGB im Jahr 2002 unter Strafe gestellt. Zur Tatzeit erfasste die Vorschrift nur Bestechungen zum Nachteil deutscher Mitbewerber. Auf die Ausschreibungen in Italien

hatte sich jedoch kein anderes deutsches Unternehmen beworben.

Bestätigt hat der Bundesgerichtshof die Auffassung des Landgerichts, die Angeklagten hätten sich nicht wegen (Amtsträger-)Bestechung gemäß § 334 StGB strafbar gemacht. Zwar ist gemäß § 334 StGB in Verbindung mit einer Verweisung im Internationalen Bestechungsgesetz seit dem Jahr 1998 auch die Bestechung ausländischer Amtsträger strafbar. Durch dieses Gesetz wurde das OECD-Übereinkommen über die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr aus dem Jahr 1997 in deutsches Recht umgesetzt. Seine Vorschriften verweisen nicht auf den Amtsträgerbegriff des nationalen Rechts eines der auf Geber- und Nehmerseite beteiligten Staaten. Sie sind vielmehr nach den Regelungen des OECD-Übereinkommens und den dazu von der OECD verabschiedeten Erläuterungen auszulegen. Nach diesen Erläuterungen handelte es sich bei den in Italien bestochenen Angestellten des Enel-Konzerns weder um Amtsträger, noch nahmen sie sonst öffentliche Aufgaben wahr.

Die Verfallsanordnung gegen die Siemens AG konnte danach aus Rechtsgründen keinen Bestand haben, weil es an einer erforderlichen Anknüpfungstat, hier den Bestechungsdelikten, fehlt.

3. Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren an eine andere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Darmstadt zurückverwiesen. Diese wird auf die Revisionen der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft die Strafe des Angeklagten K. neu festzusetzen haben. Sie wird außerdem zu prüfen haben, ob der Angeklagte V. sich ebenfalls der Untreue oder der Beihilfe zur Untreue des Angeklagten K. zum Nachteil der Siemens AG schuldig gemacht hat.

Vorinstanz:  
Landgericht Darmstadt – Urteil vom 14. Mai 2007 – 712 Js 5213/04 – 9 KLs





# Bundesfinanzhof

## Zum Informationsaustausch zwischen Finanzamt und Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Schmiergeldzahlungen

Pressemitteilung vom 27. August 2008 zum BFH-Beschluss vom 14.07.08 – VII B 92/08

In Zeiten der Ausspionierung durch Videoüberwachung, der Abhöraffaires und des Handels mit Bankdaten ist der Anspruch auf Schutz der Persönlichkeitsrechte, insbesondere des Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“, wieder deutlich in das Bewusstsein der Öffentlichkeit getreten. In diesem Zusammenhang spielen Informationsrechte und -pflichten der Finanzverwaltung eine zentrale Rolle, steht doch das Steuergeheimnis als Garant der Verschwiegenheit der kenntnisreichen Finanzbehörden auf dem Spiel.

Wenig bekannt sind allerdings die mannigfachen Durchbrechungen des Steuergeheimnisses, die im Rahmen der Verfolgung von Steuerstraftaten oder anderen gravierenden Delikten unabdingbar oder in sonstigen Fällen vom Gesetzgeber ausdrücklich zugelassen sind.

Zu dieser letzten Gruppe gehört die Verpflichtung der Finanzbehörden, den Strafverfolgungsbehörden Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht rechtswidriger Schmiergeldzahlungen begründen. Im Rahmen umfangreicher Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in den 90er

Jahren hatte der Gesetzgeber den bis dahin möglichen Abzug solcher Zahlungen als Betriebsausgaben abgeschafft und die wechselseitige Informationspflicht der Finanzverwaltung und der Strafverfolgungsbehörden in die Regelung aufgenommen (§ 4 Abs. 5 Nr. 10 Einkommensteuergesetz).

Diese Mitteilungspflicht war Gegenstand eines Antrags auf einstweilige Anordnung, mit dem ein Unternehmen dem Finanzamt (FA) untersagen lassen wollte, die Staatsanwaltschaft über Zahlungen zu informieren, die es in der Vergangenheit in Höhe von 10 v.H. des Wertes der bestellten Waren an den Einkäufer eines maßgeblichen Kunden geleistet hatte. Zwar wurde nicht in Abrede gestellt, dass die Zahlungen geflossen waren, um weiterhin die bevorzugte Berücksichtigung als Lieferant des Kunden sicherzustellen. Die Antragstellerin war aber Meinung, dass die Mitteilung unterbleiben müsse, weil die in der Betriebsprüfung gewonnenen Erkenntnisse mangels entsprechender Belehrung nicht strafrechtlich verwertet werden dürften und außerdem inzwischen Strafverfolgungsverjährung eingetreten sei.

Das Finanzgericht und auf die Beschwerde hin der Bundesfinanzhof (BFH) wiesen den Antrag zurück. Der BFH betont in seinem Beschluss vom 14. Juli 2008 VII B 92/08 (**ZSteu 2008, R-783, in diesem Heft**), dass der Wortlaut der einschlägigen Bestimmung das FA verpflichte, Tatsachen, die den Verdacht einer Korruptionstat begründeten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Einen Spielraum, der eine selbständige Prüfung erlaube, ob eine strafrechtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft überhaupt in Betracht komme oder von vornherein ausgeschlossen sei, räume die Vorschrift der Finanzbehörde nicht ein. Die Prüfung, ob eine Strafverfolgung einzuleiten sei, obliege allein den Strafverfolgungsbehörden. Die Herrschaft der Staatsanwaltschaft über das Ermittlungsverfahren müsse auch im Verhältnis zur Finanzbehörde gelten. Selbst in einem offensichtlich strafverfolgungsverjährten Fall stelle die Offenbarung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte des Steuerpflichtigen dar, denn in einem solchen Fall habe dieser keine Ermittlungen der an Recht und Gesetz gebundenen Staatsanwaltschaft zu befürchten.



### Ausmisten

#### Jonas...

#### „Finanzbeamte müssen alle Straftaten anzeigen“

so titelte die FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG am 28. August 2008 im Wirtschaftsteil ihrer Ausgabe Nr. 201 auf Seite 11 unter Berufung auf das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 14.07.2008 – VII B 92/08, ZSteu 2008, Seite R - 783 (in diesem Heft).

Nach dieser Entscheidung sind jetzt Finanzbeamte verpflichtet, erlangte Kenntnisse von Straftaten an die Strafverfolgungsbehörden – Staatsanwaltschaft – zu melden. Die Meldepflicht besteht bereits dann, wenn ein Anfangsverdacht im Sinne des Strafrechts gegeben ist.

Nun denn, Finanzbeamte als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft – nicht nur, sondern auch als Durchsuchungsspezialisten! Denn zum Zwecke von Betriebsprüfungen haben Finanzbeamte per Gesetz Zugang zu sämtlichen Räumen eines Betriebes. Und da kann es Vieles zu sehen geben.

Wenn dann ein Prüfer der Ansicht ist, es könne ja ein Sachverhalt vorliegen, der vielleicht einen strafrechtlichen Anfangsverdacht rechtfertigen könnte – warum nicht flugs eine Nachricht an den Strafverfolger „mit der Bitte um weitere Veranlassung.“ Fälle gibt es jede Menge.

#### Beispiele:

Chef raucht. Mitarbeiter wehrt sich nicht. Verstoß gegen das Rauchverbot. Goldfisch im Glas hat zu wenig Wasser und schnappt nach Luft. Wachhund im Hof an zu kurzer Kette. Tierquälerei. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz.

Durchzug im Büro. Grippegefahr. Körperverletzung. Antrag an den Staatsanwalt.

Der Augeiasstall\* muss ausgemistet werden! Herakles nahm damals Wasser. Moderne Staatsanwälte schicken das Finanzamt – ohne Durchsuchungsbeschluss. Der ist jetzt passé.

\* Rinderstall des Königs aus Elis mit sehr viel Dreck, den Herakles in einem Tag beseitigte.

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS<sup>t</sup>R, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS<sup>t</sup>R, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS<sup>t</sup>R, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

## ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen ab S. R-785

### Bundesfinanzhof – Alle veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

#### a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 20.08.2008:

11.04.2008 V R 10/07

UStG / Richtlinie 77/388/EWG / EEG

**Unternehmereigenschaft des Betreibers einer Photovoltaikanlage – Kein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage bei nicht zeitnaher Zuordnung zum Unternehmensvermögen**

1. Ob eine sonst nicht unternehmerisch tätige Person, die im Jahr 1997 auf dem Dach ihres selbstgenutzten Eigenheims eine Photovoltaikanlage betrieb und den erzeugten Strom teilweise gegen Vergütung in das öffentliche Stromnetz eingespeist hat, als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen war, bleibt offen.

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

### Bestell-Formular: Letzte Seite

negative gewerbesteuerliche Einkünfte i.S. der Tarifbegrenzungsvorschrift des § 52c EStG a.F., die ein Kommanditist aus einer Beteiligung an einer Seeschiffahrtsgesellschaft erzielt, sind nach § 9 Nr. 3 GewStG um 80 v.H. zu kürzen. **Originaltext: R-762**

24.04.2008 IV R 50/06

AO

**Rechtmäßigkeit eines Änderungsbescheides, wenn die Voraussetzungen des § 174 Abs. 4 AO nachträglich eingetreten sind – Zeitpunkt der Einspruchsentscheidung maßgeblich – Zweck des § 174 Abs. 4 Satz 1 AO – keine Anwendung von § 127 AO auf Korrekturvorschriften – Auslegung eines Änderungsantrags des Steuerpflichtigen durch das FG – Bindung des BFH**

1. Hat ein Steuerpflichtiger wegen unzutreffender Aufteilung des Gewinns Einspruch nur für das Vorjahr eingelegt, beantragt er damit nicht zugleich konkludent, die Einkommensteuer für das Folgejahr heraufzusetzen.

2. § 127 AO ist auf die Korrekturvorschrift des § 174 Abs. 4 AO nicht anwendbar.

3. Für den rechtmäßigen Erlass eines Änderungsbescheides nach § 174 Abs. 4 AO reicht es (aber) aus, wenn die Voraussetzungen für die Änderung, insbesondere die Aufhebung oder Änderung des anderen Steuerbescheides zugunsten des Steuerpflichtigen, bis zur Entscheidung über den Einspruch gegen den (auf § 174 Abs. 4 AO gestützten) Änderungsbescheid vorliegen. **Originaltext: R-764**

29.05.2008 IX R 62/05

EStG

**Wesentlichkeit einer Beteiligung i.S. von § 17 Abs. 2 Satz 4 Buchst. b, Abs. 4 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 – Veranlagungszeitraumbezogene Betrachtungsweise**

Die Wesentlichkeit einer Beteiligung ist für die Berücksichtigungsfähigkeit eines Auflösungsverlustes i.S. von § 17 Abs. 2 Satz 4 Buchst. b, Abs. 4 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/ 2002 veranlagungszeitraumbezogen zu beurteilen. **Originaltext: R-767**

Das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebieten es nicht, dass das FA vor der Übermittlung der den Tatverdacht begründenden Tatsachen prüft, ob hinsichtlich der festgestellten Zuwendungen Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist oder Verwertungs- bzw. Verwendungsverbote vorliegen.

2. Ein Verdacht i.S. des § 4 Abs. 5 Nr. 10 Satz 3 EStG, der die Information der Strafverfolgungsbehörden gebietet, besteht, wenn ein Anfangsverdacht im Sinne des Strafrechts gegeben ist. Es müssen also zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Tat nach § 4 Abs. 5 Nr. 10 Satz 1 EStG vorliegen. **Originaltext: R-783**

## Bundesfinanzhof – Nicht veröffentlichte Entscheidungen (NV) – Ungekürzte Originaltexte

|            |                  |   |                     |
|------------|------------------|---|---------------------|
| 03.06.2008 | II B 19/08 (NV)  | Einstufung PKW/LKW: Verzicht auf Trennwand  | Originaltext: R-785 |
| 04.06.2008 | I R 9/07 (NV)    | Rücknahme eines unanfechtbaren rechtswidrigen Haftungsbescheids   | Originaltext: R-786 |
| 06.06.2008 | XI B 11/08 (NV)  | Frage der Steuerfreiheit von Umsätzen eines Heilpraktikers aus Fastenseminaren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung  | Originaltext: R-788 |
| 06.06.2008 | XI B 221/07 (NV) | Kurzfristige Anforderung von Originalrechnungen keine Verletzung des rechtlichen Gehörs, allenfalls des Grundsatzes eines fairen Verfahrens                           | Originaltext: R-788 |
| 10.06.2008 | I B 19/08 (NV)   | Rechtsfragen zur Abgrenzung zwischen Spendenabzug und verdeckter Gewinnausschüttung sind ausreichend geklärt  | Originaltext: R-789 |
| 02.07.2008 | VI R 19/07 (NV)  | Zur Selbständigkeit eines ausländischen Regisseurs und Kameramanns  | Originaltext: R-790 |
| 02.07.2008 | VI B 21/08 (NV)  | Arbeitslohn bei Teilnahme eines Arbeitnehmers mit Organisationsaufgaben und Betreuungsaufgaben an Incentive-Reise - Aufklärungsgröße bei unterlassenen Beweisanträgen | Originaltext: R-790 |
| 02.07.2008 | X B 9/08 (NV)    | Keine Bedeutung der Drei-Objekt-Grenze für Bestimmung des Umfangs des Betriebsvermögens   | Originaltext: R-791 |
| 03.07.2008 | X B 172/07 (NV)  | Keine grundsätzliche Bedeutung der Frage der Zuordnung der von einem Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund einer Pensionszusage erhaltenen Bezüge                   | Originaltext: R-792 |
| 04.07.2008 | II B 66/07 (NV)  | Feststellung einer Steuerhinterziehung durch FA und FG - Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung  | Originaltext: R-793 |

**Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe**

### Bestell-Formular: Letzte Seite

## Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im BStBl Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

| Datum    | Aktenzeichen | Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle | Kurzbeschreibung   |
|----------|--------------|---------------------------------------|--|
| 08.05.08 | VII B 243/05 | 08.12.06<br>ZSteu 2007, R-144         | Schließung einer Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins; Klagebefugnis des Beratungsstellenleiters – keine notwendige Beiladung bei offensichtlich unzulässiger Klage – Ruhen des Verfahrens   |
| 07.05.08 | V R 77/05    | 11.10.07<br>ZSteu 2008, R-116         | Vermietung eines PKW an den Arbeitgeber  |
| 07.05.08 | V R 5/06     | 22.11.07<br>ZSteu 2008, R-159         | Geschäftsveräußerung bei Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem teils vermieteten bzw. teils eigenunternehmerisch genutzten Grundstück an den Sohn – Gegenstand der Geschäftsveräußerung – keine Vorsteuerberichtigung aufgrund der Einräumung eines Miteigentumsanteils |

|          |              |                               |   |
|----------|--------------|-------------------------------|---|
| 07.05.08 | V R 57/06    | 11.10.07<br>ZSteu 2008, R-104 | Geschäftsveräußerung gem. § 1 Abs. 1a UStG bei Veräußerung verpachteter Immobilien unter Fortführung des Pachtvertrags  |
| 07.05.08 | V R 26/06    | 05.12.07<br>ZSteu 2008, R-162 | Organisatorische Eingliederung als Voraussetzung für eine umsatzsteuerrechtliche Organisation   |
| 06.05.08 | V R 27/05    | 11.10.07<br>ZSteu 2008, R-271 | Formanforderungen an die Berichtigung einer Rechnung – Vertrauensschutz nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 AO – Berichtigung der Vorsteuer beim Leistungsempfänger nach Rechnungsberichtigung  |
| 28.04.08 | X R 6/05     | 28.11.07<br>ZSteu 2008, R-108 | Tarifbegrenzung nach § 32c EStG a. F. bei Komplementär einer KG a. A.   |
| 25.04.08 | VII R 39/06  | 21.11.06<br>ZSteu 2007, R-49  | Berufspraktische Tätigkeit vor Ergehen der Prüfungsentscheidung   |
| 24.04.08 | VII R 17/05  | 17.10.06<br>ZSteu 2006, R-975 | Auskunft über Beratungsstellenleiter vor Eintragung der Beratungsstelle   |
| 24.04.08 | I R 8/07     | 26.09.07<br>ZSteu 2008, R-238 | Festschreibung der Verwendungsreihenfolge beim EK 45 infolge der Absenkung des Steuersatzes   |
| 24.04.08 | VII R 64/06  | 04.12.07<br>ZSteu 2008, R-248 | Steuerberatungsrecht – Widerruf der Bestellung als Steuerberater wegen Vermögensverfalls – Berufsfreiheit   |
| 23.04.08 | IX R 27/07   | 28.11.07<br>ZSteu 2008, R-240 | Eigenheimzulage – Nutzung zu eigenen Wohnzwecken – nicht ausgeübter Vorbehaltsnießbrauch  |
| 22.04.08 | VI R 66/03   | 15.11.07<br>ZSteu 2008, R-76  | Zufluss von Arbeitslohn bei gesetzlichem Forderungsübergang – Zusammentreffen von Tarifermäßigung und negativem Progressionsvorbehalt   |
| 15.04.08 | IV B 171/06  | 08.11.07<br>ZSteu 2008, R-145 | Gewerbesteuerrechtlicher Verlustvortrag – Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung   |
| 14.04.08 | VII B 149/07 | 15.01.08<br>ZSteu 2008, R-174 | Steuerhinterziehung durch Beamtin der Bundesfinanzverwaltung: Mitteilung der im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse durch die Strafverfolgungsbehörde an den Dienstvorgesetzten zur Sicherstellung dienstrechtlicher Maßnahmen |
| 14.04.08 | VI R 26/06   | 17.01.08<br>ZSteu 2008, R-194 | Übernahme der Kammerbeiträge für Geschäftsführer von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften ist Arbeitslohn  |
| 14.04.08 | I R 15/05    | 18.09.07<br>ZSteu 2008, R-136 | Keine Verzinsung der Erstattung von Abzugsteuern nach § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG 1997 – Zum Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht  |
| 14.04.08 | I R 15/06    | 07.02.07                      | Phasengleiche Aktivierung von Dividendenansprüchen durch beherrschenden Gesellschafter  |

**Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe**

### Bestell-Formular: Letzte Seite

#### ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

#### ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



## Reschke-Verlag

Harrlachweg 4  
68163 Mannheim

## Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse  Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

---

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

### Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

---

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers